

## **SATZUNG**

### **über die Benutzung der gemeindeeigenen Schlachträume und über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GB1. S 578), § 10 GemO in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 15. Februar 1982 (GB1. S 57) hat der Gemeinderat am 29.06.1993 folgende Satzung beschlossen:

#### **1. Benutzung**

##### **§ 1**

Die Gemeinde Hohentengen am Hochrhein unterhält in den Ortsteilen Bergöschingen, Hohentengen und Lienheim je einen Schlachtraum, sowie im Ortsteil Herdern einen Kühlraum, der den Einwohnern im Bedarfsfall zur Verfügung steht.

##### **§ 2**

Die Benutzung der Schlachträume ist nur werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr gestattet. Ausgenommen hiervon sind Notschlachtungen.

##### **§ 3**

Die Benutzer sind verpflichtet, die Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln und sie nach Gebrauch gründlich zu reinigen. Die Schlachträume und der Kühlraum sind nach beendeter Schlachtung zu säubern und die Sinkkästen zu leeren.

Festgestellte Beanstandungen werden auf Kosten der Benutzer behoben, für Beschädigungen wird Schadensersatz geltend gemacht.

##### **§ 4**

Der Schlüssel zu den Schlachträumen wird beim jeweiligen Beauftragten aufbewahrt und ist dort im Bedarfsfall abzuholen bzw. wieder abzugeben.

## **§ 5**

Der Kühlraum im Ortsteil Herdern steht den Schlachtraumbenutzern längstens drei Tage zur Verfügung. Notschlachtungen sind von dieser Zeitbeschränkung ausgenommen.

## **§ 5 a**

Gewerbliche Schlachtungen dürfen in den Schlachträumen der Gemeinde Hohentengen a. H. nicht durchgeführt werden.

## **2. Gebührenerhebung**

### **§ 6**

#### **Grundsatz**

Die Gemeinde erhebt Benutzungsgebühren zur teilweisen Deckung der Kosten, die mit der Benutzung des Schlachthauses verbunden sind.

### **§ 7**

#### **Gebührensschuldner**

Schuldner der Gebühr ist derjenige, der das Schlachthaus benutzt. Nutzen mehrere die Einrichtung zur gemeinsamen Schlachtung eines Tieres, so haften sie als Gesamtschuldner für die Gebühr.

### **§ 8**

#### **Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr**

Die Gebühr bemisst sich nach der Größe und Anzahl der Schlachttiere und der Nutzungsdauer des Kühlraumes.

### **§ 9**

#### **Höhe der Gebühr**

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Schlachtraumes beträgt pro Schlachtung

a) Großvieh	10,20 €
b) Jungvieh bis 200 kg	7,70 €
c) Schweine	10,20 €
d) Kleinvieh (Ziege, Schaf oder ähnliches)	5,10 €

(2) Die Gebühr für die Benutzung eines Kühlraumes der Gemeinde Hohentengen beträgt 3,30 € pro Tag.

(3) In Bezug auf den Kühlraum im Ortsteil Herdern wird die Gebühr vom Tag der Abholung bis zum Tag der Abgabe des Schlüssels für die Tiefgefrieranlage berechnet.

(4) entfällt

(5) Notschlachtungen sind dann von der Gebühr nach Abs. 1 befreit, wenn eine schriftliche Bescheinigung des Tierarztes vorgelegt wird.

(6) Für Auswärtige, die den Schlachtraum benutzen, erhöhen sich die Gebührensätze nach Abs. 1 und 2 um 100 %.

## **§ 10 Erhöhte Gebühr**

Entsteht der Gemeinde durch die Benutzung der Einrichtung ein Reinigungsaufwand, so erhöht sich die Gebühr nach § 9 um die durch die Reinigung verursachten Kosten in tatsächlicher Höhe.

## **§ 11 Beseitigung der Tierkonfiskate**

Der Benutzer des Schlachthauses ist verpflichtet, anfallende Tierkonfiskate auf eigene Kosten zu beseitigen.

Fallen der Gemeinde dennoch Kosten an (z. B. Gebührenrechnung der Tierkörperbeseitigungsanstalt) werden sie dem Benutzer zusätzlich in Rechnung gestellt.

## **§ 12 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebühr entsteht, sobald die Benutzung der Einrichtung beendet ist. Sie ist mit ihrer Entstehung fällig.

## **§ 13 Haftung**

(1) Das Betreten der Schlachthäuser erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Die Gemeinde Hohentengen am Hochrhein übernimmt keine Gewähr für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen, insbesondere des eingebrachten Fleisches, Gerätes usw.. Dies gilt auch für die Benutzung des Kühlraumes.

(3) Die Benutzer und Besucher haften ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden für sämtliche Schäden, die durch sie oder ihre Hilfspersonen oder die von ihnen eingebrachten Sachen oder Tiere verursacht werden.